

17.09.2012

## Kleine Anfrage 463

des Abgeordneten Josef Hovenjürgen CDU

### Neuberechnung der Konsolidierungshilfe

In der Debatte des Landtages, die dem Beschluss des Stärkungspaktgesetzes vorangegangen ist, ist darauf hingewiesen worden, dass verschiedene Kommunen Fehler in den Datengrundlagen, die für die Berechnung der Konsolidierungshilfe maßgebend sind (sog. Strukturelle Lücke), festgestellt haben. Von Seiten der Koalitionsfraktionen und der Landesregierung ist seinerzeit zugesagt worden, diesen Hinweisen nachzugehen.

Mittlerweile haben sich die Hinweise verdichtet, dass die im Landtag erwähnten Fälle keine Ausnahmen sind. Neben den Fehlern bei den Städten „Remscheid, Dorsten und Oer-Erkenschwick“ hat sich herausgestellt, dass allein die im Gutachten verwendete strukturelle Lücke des Kreises Recklinghausen, die bei den kreisangehörigen Städten eingeflossen ist, um 100 Mio. € zu niedrig ist. In den kreisangehörigen Städten des Kreises Recklinghausen summieren sich die Fehler in den Datengrundlagen ebenfalls auf weit über 50 Mio. €, so dass die 10 Städte im Kreis Recklinghausen massive Nachteile durch die fehlerhaft berechnete Strukturelle Lücke erleiden.

Da die monierten Fehler signifikante Auswirkungen auf die Validität der strukturellen Lücke haben, hat das MIK zugesagt, dass die Fehler in Zusammenarbeit mit den Stärkungspaktgemeinden im Detail aufgeklärt werden sollen, um so einen gesichertes Bild über den gesetzgeberischen Bedarf für eine Überarbeitung der Anlage zum Stärkungspaktgesetz zu erhalten.

Inzwischen sind mehrere Monate vergangen, ohne dass es zu einer Neuberechnung der strukturellen Lücke gekommen ist. Die Gemeinden waren bei der Erarbeitung der Haushaltssanierungspläne gezwungen, die sich aus den Bescheiden für das Jahr 2011 ergebende Konsolidierungshilfe in die Haushaltssanierungspläne einzustellen, obwohl diese Berechnung fehlerhaft ist. In den nächsten Wochen wird über die Sanierungspläne und die für 2012 auszahlenden Konsolidierungshilfen entschieden. Wegen der fehlenden Neuberechnung ist zu erwarten, dass sich an der Konsolidierungshilfe auch für 2012 trotz der Fehler nichts ändert.

Datum des Originals: 30.08.2012/Ausgegeben: 17.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Die Überprüfung der Datengrundlagen hat aber allein im Kreis Recklinghausen gezeigt, dass die Abweichungen so eklatant sind, dass alle Städte im Kreis Recklinghausen eine wesentlich höhere Konsolidierungshilfe erhalten müssten, als dies tatsächlich der Fall ist. Diese Städte müssen somit bis 2016 überhöhte Konsolidierungsanstrengungen erbringen. Dies schlägt sich neben den Sparmaßnahmen auch in deutlich höheren Steuersätzen nieder. Die Städte im Kreis Recklinghausen müssen die Grundsteuer B überwiegend auf den Spitzensatz von 825 % erhöhen, um die Sparauflagen zu erfüllen.

Zwei Städte im Kreis Recklinghausen (Datteln und Waltrop) erreichen trotz dieser hohen Steuersätze das erste Konsolidierungsziel – Haushaltsausgleich bis 2016 einschl. Konsolidierungshilfe – nicht, sondern benötigen eine Verlängerung. Zwei Städte (Castrop-Rauxel und Oer-Erkenschwick) erreichen auch das zweite Ziel – Haushaltsausgleich bis 2021 ohne Konsolidierungshilfe – nicht. Bei einer korrekten Berechnung der Konsolidierungshilfe wäre die Zielvorgabe des Gesetzes jedoch möglicherweise erreichbar. Die Genehmigungsfähigkeit dieser Pläne hängt somit eng mit der Neuberechnung der Konsolidierungshilfe zusammen.

Sofern sich die Neuberechnung der Konsolidierungshilfe weiter verzögert, stellt sich für die benachteiligten Kommunen zudem die Frage, ob sie Verfassungsklage erheben müssen. Diesen Schritt möchten die Städte möglichst vermeiden. Hierfür ist es aber notwendig, dass die Kommunen bis zum Ablauf der Klagefrist am 08.12.2012 eine verbindliche Sicherheit haben, wann und für welche Jahre es eine Neuberechnung der Konsolidierungshilfe gibt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vor dem Hintergrund, dass sowohl Landtag als auch Landesregierung bereits vor der Verabschiedung des Gesetzes wussten, dass die Datengrundlage eklatante Mängel aufweist und bei der Verabschiedung versprochen worden ist, die Datengrundlagen zu prüfen und zu aktualisieren?
2. Um die von den Kommunen erwogene Verfassungsklage zu vermeiden, sind entsprechende Schritte der Landesregierung erforderlich. Werden die Neuberechnung der Konsolidierungshilfe und der Beginn des Gesetzgebungsverfahrens noch vor Ablauf der gesetzlichen Frist für die Verfassungsklage am 08.12.2012 erfolgen?
3. Können die Kommunen damit rechnen, dass das Gesetz rückwirkend geändert wird und auch die für 2011 ausgestellten Bescheide aufgrund der Neuberechnung angepasst werden?
4. Werden die in Kürze zu erwartenden Bescheide über die zum 01.10.2012 auszahlende Konsolidierungshilfe unter den Vorbehalt einer Änderung aufgrund der Neuberechnung gestellt?
5. Welche Perspektive kann die Landesregierung den Kommunen geben, deren Haushaltssanierungspläne z. Z. nicht genehmigungsfähig sind, aber nach einer Neuberechnung genehmigungsfähig wären?

Josef Hovenjürgen